

Statuten

Art. 1 Zweck

1. Unter dem Namen "Verein Hörnlihaus" besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wiesendangen. Der Verein bezweckt den Erwerb und die Verwaltung des Hörnlihauses (Kat. Nr. 1223 / Tanzplatz in der Gemeinde Fischenthal). Er gewährleistet den Betrieb dieses Ferien- und Lagerhauses in erster Linie zugunsten des CVJM/F Wiesendangen, in zweiter Linie zugunsten anderer Jugendgruppen und Schulen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein Angehörige des CVJM/F Wiesendangen, sofern sie das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Eltern und mit dem CVJM/F befreundete natürliche oder juristische Personen. Sie zählen als Einzelmitglieder.
2. Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Anteilscheines von mindestens Fr. 100.--. Beitrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 3 Organe

Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV beschliesst das Vereinsjahr und findet einmal pro Kalenderjahr auf schriftliche Einladung des Vorstandes statt. Er oder mindestens 1/5 der Mitglieder können die Einberufung eines ausserordentlichen MV verlangen.
2. Die ordentliche MV wählt alle zwei Jahre den Vorstand, dessen Präsident und die Revisoren. Sie genehmigt alljährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget.
3. Die MV kann dem Vorstand Aufträge erteilen. Abstimmung über nicht traktandierte Geschäfte mit Ausnahme von Statuten-Änderungen und Auflösung des Vereins ist möglich. Sie entscheidet in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder

Vorstand

4. Der Vorstand besteht aus Präsident und Vizepräsident sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
5. Nach aussen zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit je einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Revisoren

6. Die Revisoren prüfen auf Ende jedes Vereinsjahres die Vereinsrechnung und erstatten der MV darüber Bericht.

Art. 4 Finanzen

1. Das Vereinsvermögen wird aufgebracht durch:

- Anteilscheine für zinslose Darlehen
- Spenden und Legate
- Mieteinnahmen

2. Die Anteilscheine werden als Inhaberpapiere über einen frei zu wählenden Betrag von mindestens 100.— ausgegeben. Sie sind unteilbar, unverpfändbar und nur an die Mitglieder des Vereins veräusserlich. Eine Kündigung des ihnen zugrundeliegenden Darlehens hat mindestens sechs Monate vor Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Art. 5 Auflösung

Das bei einer Auflösung des Vereins nach Rückzahlung der Darlehen und weiteren Schulden verbleibende Vermögen muss einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen.

Art. 6 Schlussbestimmung

Vorstehende Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 24. November 1989 genehmigt und treten sofort in Kraft.